

# Schulordnung mit Disziplinarmassnahmen

In der Schule Menzingen leben und arbeiten alle Beteiligten in einer Kultur die von Respekt und Wohlwollen, intensiver Zusammenarbeit und zielgerichtetem, professionellem Schaffen geprägt ist. Schulklima und Lernerfolg stehen im Vordergrund.

Diese Schulordnung ist noch kein Garant für ein gutes Schulklima. Sie ermöglicht und erleichtert jedoch das Zusammenleben in der Gemeinschaft und dient als verbindlicher Rahmen in Alltags-, Sonder-, und Problemsituationen.

Die Schule Menzingen umfasst sowohl den Kindergarten, als auch die Primarschule und die Sekundarstufe 1. Die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen gelten für alle Stufen. Die erziehungsberechtigten Personen werden im Folgenden 'Eltern' genannt.

# 1. Schulordnung

Die Schulkommission erlässt gestützt auf § 61 Abs. 3 Bst. b des Schulgesetzes die Schul- und Disziplinarordnung.

#### § 1 Zweck

Die Schulordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen oder Reglementen. Für bestimmte Bereiche wird die Schulordnung durch besondere Richtlinien ergänzt.

# § 2 Führung der Schule

Die Führung der Schule Menzingen wird in eine strategische und in eine operative Leitung unterteilt.

Die strategische Führung unterliegt gestützt auf § 60 des Schulgesetzes dem Gemeinderat als oberste Schulbehörde, die operative der Schulleitung (Rektorin / Rektor, Prorektorin / Prorektor und Schulleiterinnen / -leiter).

Die Aufgaben der Schulkommission sind in § 61 des Schulgesetzes festgelegt.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulordnung befolgt wird.

# 1. Lehrpersonen

#### § 3 Rechte

Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen aktiv und offen über die Geschäfte und Entscheide, welche sie betreffen.

# § 4 Pflichten

Der berufliche Auftrag der Lehrperson ist im Schulgesetz festgelegt. Er umfasst folgende Teilbereiche:

- sorgfältige Bildung der Schülerinnen und Schüler
- Führen und Betreuen der zugeteilten Klassen
- Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schuldiensten und sonderpädagogischem Fachpersonal
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule und Zusammenarbeit im Schulhausteam
- Erfüllen von Aufgaben, die von der Schulleitung übertragen werden
- Beteiligung an der Entwicklung der Schule
- regelmässige Weiterbildung

Die Klassenlehrperson trägt eine besondere Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse und sorgt für eine gute Schulatmosphäre. Ihr obliegen in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen:

- der Kontakt mit den Eltern
- das Wahrnehmen der Anliegen und Rechte ihrer Schülerinnen und Schüler
- die Organisation von Klassenanlässen
- die administrativen Aufgaben, welche die Klasse betreffen

Bei Verstössen gegen die Schulhaus- und Schulordnung interveniert die Lehrperson oder benachrichtigt die entsprechende Klassenlehrperson oder die Schulhausleitung.

Eine aus dem Schuldienst der Schule Menzingen ausscheidende oder beurlaubte Lehrperson ist gegenüber der Schulleitung verpflichtet, Dokumente und schuleigene Materialien gemäss Anweisung, geordnet und rechtzeitig zu übergeben. Schlüssel müssen bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.

#### § 5 Zusammenarbeit

Zur Gestaltung des Schullebens im Schulhaus organisieren sich die Lehrpersonen in ihrem Team. Die von der Schulleitung festgelegte Sperrzeit ist freizuhalten. Sie dient als Zeitgefäss für verschiedene Sitzungen und Absprachen, sowie für kurzfristig einzuberufende Veranstaltungen.

Besprechungen, Konferenzen sowie Elterngespräche finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Die Schulleitung kann für Besprechungen und Elterngespräche in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### § 6 Datenschutz

Lehrpersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

# § 7 Elternkontakt

Der Kontakt zwischen Schule und Eltern ist Bestandteil der Kultur der Schule Menzingen. Die Lehrpersonen ermöglichen den Eltern den offenen Kontakt zur Schule durch Elternsprechstunden, Elternabende, Elternbesuchstage usw.. Sie informieren die Eltern frühzeitig über besondere Anlässe, Stundenplanänderungen und über einen allfälligen besonderen Förderbedarf der Kinder.

Die Klassenlehrperson lädt, wenn sie eine Klasse neu übernommen hat, innerhalb des ersten Semesters zu einer gemeinsamen Veranstaltung ein.

Die Schulleitung kann in besonderen Fällen die Klassenlehrperson beim Elternkontakt unterstützen, diesen übernehmen und gegebenenfalls zeitlich einschränken.

# § 8 Unterrichtszeit

Die Lehrpersonen halten die Pensenzuteilung, die Unterrichtszeiten und die Stundentafel ein.

Die Schulleitung kann begründete Verschiebungen der Unterrichtszeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen bewilligen.

# § 9 Schulausfall

Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit sind die Schulleitung und die betroffenen Lehrpersonen umgehend zu informieren.

Bei unvorhersehbarem Schulausfall wird die Möglichkeit der Betreuung innerhalb der Blockzeiten gewährleistet.

Die Lehrperson ist verpflichtet, für voraussehbare Stundenausfälle oder Verschiebungen die Einwilligung der Schulleitung einzuholen.

Voraussehbare Absenzen, die drei Schultage überschreiten, müssen vom Rektor bewilligt werden.

# § 10 Pausenaufsicht

Während den Pausen werden die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal beaufsichtigt. Die Schulleitung erstellt einen Einsatzplan.

#### § 11 Bewilligung von Dispensationsgesuchen

Die Klassenlehrperson kann eine Dispensation bis zu vier Schulhalbtagen pro Schuljahr gewähren. Ausgenommen sind Tage vor oder im Anschluss an Ferien und Feiertage. Entsprechende Gesuche werden vom Rektor / Rektorin bewilligt oder abgelehnt werden.

#### § 12 Schulräume

Die Benützung der Schulräume während der Unterrichtszeit wird durch den Belegungsplan geregelt.

Für die ausserschulische Benützung ist die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde zuständig.

#### § 13 Rauchverbot

In allen Räumen der Schulanlagen und auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten.

#### §14 Sorgfaltspflichten / Haftung

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Lehrpersonen besondere Sorgfaltsbestimmungen einzuhalten. Diese sind im Speziellen bei Exkursionen, Schulreisen, Sportanlässen, Schwimmunterricht und Klassenlagern zu beachten.

Die Lehrpersonen tragen zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge. Sie achten auf Ordnung und Sauberkeit.

Für persönliche Gegenstände ist die Schule Menzingen nicht haftbar.

#### § 15 Schulhausordnung

Die Schulleitung erlässt in Zusammenarbeit mit den Beteiligten eine Hausordnung.

Die Klassenlehrperson macht zu Beginn jedes Schuljahres ihre Klasse mit den Regeln der Schul- und der Hausordnung bekannt und ist zusammen mit der Schulleitung für deren Einhaltung durch ihre Schüler verantwortlich.

# § 16 Notfallkonzept

Die Schulleiterin / der Schulleiter und die Lehrpersonen kennen das Notfallkonzept und befolgen deren Anweisungen.

# § 17 Parkierung

Für Velos, Mofas oder Micro-Scooter gibt es bestimmte Abstellplätze. Diese Abstellplätze sind unbeaufsichtigt, die Schule lehnt jede Haftung ab.

Für Autos sind die öffentlichen Parkplätze. Es besteht kein Anrecht auf eine Parkiermöglichkeit.

#### 2. Schülerinnen und Schüler

## § 18 Rechte

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine sorgfältige Bildung.

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine angemessene Information und Mitgestaltung des Schulalltags. An Gesprächen zwischen Eltern und Lehrpersonen dürfen die Schülerinnen und Schüler im gegenseitigen Einvernehmen der Gesprächspartner teilnehmen.

#### § 19 Pflichten

Schülerinnen und Schüler kennen die für sie verbindlichen Abschnitte dieser Schulordnung mit Disziplinarteil und die Hausordnung ihres Schulhauses.

Die Schulhausordnung enthält die spezifischen Regeln und Pflichten des jeweiligen Schulhauses.

Als verbindliche Regelungen für die Schule Menzingen gelten:

- Schülerinnen und Schüler erscheinen ausgeruht und pünktlich zum Unterricht
- die Hausaufgaben werden gemäss den Aufträgen der Lehrperson erledigt
- Schülerinnen und Schüler verhalten sich untereinander und den Erwachsenen gegenüber respektvoll
- Schülerinnen und Schüler tragen Sorge zum Schulmaterial und zur Infrastruktur

- Schülerinnen und Schüler leiten die Elterninformationen ihrer Lehrperson umgehend an die Eltern weiter
- sie haben die Pflicht, Beschädigungen umgehend zu melden
- für den Umgang mit dem Computer gelten die besonderen Bestimmungen der ICT Charta
- Mobiltelefone und andere persönliche elektronische Unterhaltungsgeräte sind während dem Unterricht ausgeschaltet
- für die Benutzung des Schulareals, auch ausserhalb der Unterrichtszeiten, gelten die Regeln auf den Hinweistafeln

# § 20 Notfallkonzept

Die Schülerinnen und Schüler befolgen die Anweisungen der Schulleiterin, des Schulleiters und der Lehrpersonen, welche auf der Grundlage des Notfallkonzepts beruhen.

# § 21 Parkierung

Schülerinnen und Schüler stellen Velos, Mofas, Micro-Scooter oder andere fahrzeugähnliche Gegenstände auf die dafür bestimmten Abstellplätze. Diese Abstellplätze sind unbeaufsichtigt, die Schule lehnt jede Haftung ab.

# § 22 Haftung

Für persönliche Gegenstände ist die Schule Menzingen nicht haftbar.

#### § 23 Rauchverbot

In allen Räumen der Schulanlagen und auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten.

#### § 24 Suchtmittel

Suchtmittel sind an der Schule nicht erlaubt.

#### 3. Eltern

# § 25 Recht

Die Eltern haben Anspruch auf rechtzeitige Information über planerische und inhaltlich relevante Bereiche und Disziplinarmassnahmen, die ihr Kind betreffen.

#### § 26 Pflichten

Die Eltern nehmen an Elternabenden und Elterngesprächen teil. Im Verhinderungsfall melden sie sich vorgängig ab und informieren sich nachträglich.

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie unterstützen die Bestrebungen der Lehrpersonen für eine sorgfältige Bildung ihrer Kinder aktiv. Sie geben den Lehrpersonen schulrelevante Informationen, die ihr Kind betreffen, bekannt

Sie sind zudem verpflichtet,

- mit der Schule zu kooperieren
- Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben
- krankheitsbedingte Absenzen umgehend der Lehrperson bekannt zu geben
- dem Kind die nötige Zeit und einen geeigneten Ort zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen
- dafür zu sorgen, dass das Kind ausgeruht den Unterricht besucht
- das Kind anzuweisen, vereinbarte Regeln einzuhalten

# § 27 Dispensationen

Die Eltern sind verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen. Bis vier Schulhalbtage pro Schuljahr ist die Klassenlehrperson zuständig, ausgenommen vor oder im Anschluss an Ferien und Feiertage.

Über Urlaubsgesuche von längerer Dauer oder Urlaubstage unmittelbar vor / im Anschluss an Ferien oder Feiertage entscheidet die Rektorin, bzw. der Rektor.

Begründete Gesuche sind durch die Eltern mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Weitere Informationen und Vorgaben sind in den Richtlinien "Absenzenordnung und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten)" festgehalten.

# § 28 Mitwirkung der Eltern

Die Eltern sind eingeladen sich an der Schule Menzingen zu beteiligen.

Bei besonderen Anliegen und Schwierigkeiten wenden sich die Eltern immer zuerst an die Klassenlehrperson, in zweiter Instanz an den zuständigen Schulleiter oder die Schulleiterin und in einem weiteren Schritt an das Rektorat.

Es besteht die Möglichkeit, Anliegen über die Eltern-Lehrer-Gruppe Menzingen (ELG) einzubringen.

# 4. Hauswartung

# § 29 Recht

Die Hauswartung hat das Recht auf frühzeitige Information bezüglich einer ausserordentlichen Raumbelegung, Spezialanlässen, Schulausfällen sowie auf Mitsprache bezüglich der Schulhausordnung.

Weisungen für die Benützung von Spielwiesen und Turnhallen legt das zuständige Hauswartpersonal in Absprache mit der Schulhausleitung fest.

Bei Verstössen gegen die Schulhaus- und Schulordnung kann der Hauswart oder die Hauswartin intervenieren oder die entsprechende Klassenlehrperson, die Schulhausleitung oder den Rektor informieren.

#### § 30 Pflicht

Pflichten – und Arbeitsvereinbarungen sind durch die Bauabteilung vorgegeben.

# § 31 Notfallkonzept

Die Hauswarte kennen das Notfallkonzept der Schule Menzingen und befolgen deren Anweisungen.

#### § 31 Rauchverbot

In allen Räumen der Schulanlagen und auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten.

# 2. Disziplinarmassnahmen für Schülerinnen und Schüler

#### § 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient einem geordneten Schulbetrieb.

Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden. Diese sind erzieherisch sinnvoll, respektieren die Würde des Kindes und des Jugendlichen und werden nicht im Affekt vollzogen oder angeordnet.

#### § 2 Geltungsbereich

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden haben gegenüber Schülerinnen und Schülern die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmassnahmen für nicht tolerierbares Verhalten im Unterricht, auf dem Schulareal und bei besonderen Schulanlässen.

Disziplinarmassnahmen werden angeordnet, wenn bei Schülerinnen und Schülern in folgenden Kompetenzbereichen massive Defizite vorherrschen:

# Selbstkompetenz:

Die Schülerin / der Schüler übernimmt Verantwortung:

Die Schülerin / der Schüler

- hält sich an Vereinbarungen und Regeln (Hausordnung, Schul- und Disziplinarordnung, klasseninterne Regeln und Abmachungen, etc.)
- kommt Pflichten nach (Hausaufgaben, Pünktlichkeit, etc.)

#### Sozialkompetenz.

Die Schülerin / der Schüler verhält sich respektvoll:

Die Schülerin / der Schüler

- begegnet Lehrpersonen respektvoll
- begegnet Schülerinnen und Schüler respektvoll

Wiederholte oder gravierende Verstösse können Einfluss auf die Zeugnisbeurteilung im Bereich Sozial - und Selbstkompetenzen haben.

# § 4 Disziplinarmassnahmen

- 1. Durch die Lehrperson:
  - Zusatzarbeit
  - Arbeit nach Unterrichtsschluss oder an schulfreien Halbtagen (inklusive Samstagvormittag) unter Aufsicht einer Lehrperson oder nach Absprache unter Aufsicht des Hauswarts

#### 2. Durch die Schulleitung:

- schriftlicher Verweis mit Kopie an das Rektorat
- kurzzeitiger Ausschluss aus dem Klassenunterricht
- Ausschluss von Klassenanlässen wie Exkursionen, Schulreisen und Klassenlagern (Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse)
- Anordnen von p\u00e4dagogischen Massnahmen
- 3. Durch die Rektorin bzw. Rektor
  - Androhung des Schulausschlusses
  - befristeter Ausschluss von der Schule (z.B. schulisches Time-out)
  - Ausschluss aus der Schule

- 4. Durch den Schulpräsidenten / die Schulpräsidentin:
  - Anzeige der Eltern respektive der gesetzlichen Vertreter des Kindes bei den zuständigen Behörden, falls sie ihr Kind "vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörde anhalten" (Schulgesetz).

Als unzulässige Disziplinarmassnahmen gelten:

- Blossstellen von Schülerinnen und Schülern oder von Erwachsenen
- Abzug bei Leistungsnoten
- Körper- und Geldstrafen (ausser Reparatur- und Ersatzkosten bei mutwilliger Sachbeschädigung)

# § 5 Einziehen von Gegenständen

Die Lehrperson und der Schulleiter / die Schulleiterin sind berechtigt, folgende Gegenstände einzuziehen:

- Mobiltelefone oder ähnliche Geräte, welche während dem Unterricht eingeschaltet sind, für die Dauer des Unterrichts
- Tabakwaren und Alkohol
- Andere Suchtmittel, Waffen jeglicher Art und deren Imitationen.
  Zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz können diese Gegenstände der Polizei übergeben werden. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind zur Rückgabe an die Eltern bereit zu halten.

#### § 6 Verfahren

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Schulordnung gilt folgendes fünfstufiges Verfahren. Die nächste Stufe tritt jeweils in Kraft, wenn der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin sich nicht an die Vereinbarungen hält.

Der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler ist vor Anordnung einer Disziplinarmassnahme Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Die Eltern haben das Recht und die Möglichkeit, sich für Gespräche von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen.

- 1. In einem Gespräch zwischen dem betroffenen Schüler, der Klassenlehrperson und den Eltern werden Ziele zur notwendigen Änderung des Verhaltens schriftlich festgehalten. Die Vereinbarungen werden mit Überprüfungskriterien für einen zu bestimmenden Zeitraum versehen. Eltern und Schulleitung erhalten eine Kopie der Vereinbarungen.
- 2. Der Fall wird von der Schulleitung übernommen. Sie übernimmt auch die Kommunikation.
  - Den Eltern wird der schriftliche Verweis zugestellt. Die bereits abgemachten Vereinbarungen gelten ab diesem Zeitpunkt wiederum für die zu bestimmende Zeitdauer. Die Rektorin bzw. der Rektor erhält eine Kopie.

- 3. In einem zweiten Verweis und in einem anschliessenden Gespräch macht die Schulleitung die Eltern auf die weiteren Disziplinarmassnahmen und Konsequenzen aufmerksam. Die Rektorin bzw. der Rektor erhält eine Kopie. Die Schülerin oder der Schüler kann vorübergehend in eine andere Klasse versetzt werden.
- 4. Innerhalb von zwei Wochen erfolgt ein Ultimatum der Rektorin bzw. des Rektors. In einem Gespräch mit dem Schulpräsidenten, der Rektorin bzw. dem Rektor, der Schulleitung und gegebenenfalls mit dem Vertreter des Sozialamtes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden mit den Eltern Massnahmen wie Time-out, Zuweisung in eine Sonderschule und/oder Schulausschluss besprochen und vorgespurt.
- 5. Das jeweils zuständige Organ teilt den Eltern mit einer Rechtsmittelbelehrung den Entscheid für das weitere Vorgehen mit.

#### § 7 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel ist das kantonale Recht massgebend.

# 3. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Schulordnung wurde von der Direktion für Bildung und Kultur DBK des Kantons Zug am 30.07.2013 genehmigt.

Die Schulordnung wurde von der Schulkommission am 16. Juli 2013 genehmigt.

Die überarbeitete Schulordnung tritt per 1. August 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung mit Disziplinarmassnahmen wird jene vom 1. Juni 2010 aufgehoben.

Menzingen, 17.07.2013

Der Schulpräsident

Peter Dittli

Der Rektor a.i.

Armon Caviezel

Menzingen, 05.08.2013

Der Rektor, ab 01.08.2013

Richard G. Hänzi

Die überarbeitete Schulordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 26.08.2013 zur Kenntnis genommen.

Die Schulordnung mit Disziplinarmassnahmen wird publiziert.